

Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

selbst. Indessen würde hier doch wieder das ausdrückliche Versprechen der Theilnehmer für das Ganze (in solidum) zu haften, von Einfluß seyn. Während nämlich, wenn die Leistung der untheilbaren Sache unmöglich wird, die Verbindlichkeit zum Geldersatz gesetzlich getheilt ist [40]), müßte jenes Versprechen, jeden Einzelnen auch zur Leistung des ganzen Ersatzes verpflichten. Eben darum müßte dann aber wiederum die Bestimmung Justinians hier Platz greifen, daß die Zusage des Ganzen von Seiten mehrerer Mitschuldner ohne nähere Erklärung, nach den Grundsätzen über Bürgschaften zu behandeln sey, folglich doch nur eine subsidiaire Verpflichtung der Einzelnen erzeuge.

IV.

Vom Nießbrauche an Waldungen.

Von Herrn Professor Dr. Laspeyres in Halle.

Aeltere und neuere Schriftsteller [1]) beschränken auf den Grund der L. 9. §. 7. Dig. de usufructu (VII. 1.) die Nutzungsrechte des Usufructuars an Waldungen meist dahin, daß

---

40) M. s. oben Note 20.

1) Joann. del Castillo Sotomayor tract. de usufruct. Darmst. 1613 c. 25. §. 34 u. 36. se., Ger. Noodt de usufructu. Lib. I. c. 7. (Opp. Tom. I. pag. 409). Brunnemann, comment. ad Pand. Lib. VII. Tit. 1. L. 9. G. A. Struvii, syntagma juris civil. c. addit. P. Mülleri, Tom. I. exerc. 12. §. 16. Nota *a*. III. Glück, ausführl. Erläuterung der Pandecten, Buch 7. Tit. 1. §. 633. (Th. 9. S. 204). Mühlenbruch, doctrina pandectarum Ed. III. Tom. 2. §. 286. Schweppe, das römische Privatrecht. Bd. 2. §. 293. v. Wenning-Ingenheim, Lehrb. des gem. Civilrechts. Th. 1. §. 73. Viele Schriftsteller berühren entweder

der ordentliche Holzschlag, insbesondere aber der Holzverkauf nur dann demselben erlaubt sey, wenn ein Wald für sich allein und in Folge besonderer Bestellung Gegenstand des Nießbrauchs ist; wo hingegen die Waldungen nur Zubehör eines andern jure usufructus benutzten Grundstücks bildeten, dürfe das Holzschlagsrecht bloß zum Besten des Hauptguts geübt, und nicht mehr, auch kein andres Holz aus dem Walde genommen werden, als zu dessen Bewirthschaftung dringend erforderlich ist, jeder Holzverkauf aber müsse schlechthin unterbleiben.

Auffallend ist diese Unterscheidung jedenfalls, und unvereinbar mit den allgemeinen Grundsätzen, welche beim Nießbrauche gelten. Zwar steht der pecuniäre Vortheil, welchen Waldungen im Süden Europas gewähren, je geringer hier in Folge climatischer Verhältnisse und bey der diesen Gegenden eigenthümlichen Bauart die Holzconsumtion ist, in keinem Vergleiche mit dem Ertrage, den der Holzgrund in unserem Vaterlande, namentlich in jetziger Zeit gewährt. Es konnte daher bey den Römern die Holzcultur weder die öconomische Wichtigkeit, noch die Höhe technischer, selbst wissenschaftlicher, Ausbildung erlangen, welche bey uns der Waldbau gewonnen hat. In der That räumt auch Cato de R. R. cap. 1 [2]), wo er sich über den Werth der Grundstücke je nach der Art ihrer Benutzung und je nach ihrer höheren oder geringeren Ertragsfähigkeit erklärt, den Waldungen nur die letzte Stelle

---

diese Frage gar nicht, wie z. B. M. Aur. Galvani de usufructu, oder drücken sich wie z. B. Warnkönig comment. juris Romani so unbestimmt aus, daß über ihre Ansicht Gewißheit nicht möglich ist.

2) Praedium quod primum siet, si me rogabis, sic dicam. De omnibus agris, optimoque loco si emeris iugera agri centum, vinea est prima, si vino bono et multo siet; secundo loco hortus irriguus, tertio salictum, quarto oletum, quinto pratum, sexto campus frumentarius, *septimo silva caedua, octavo arbustum, nono glandaria silva.* Vergl. Varro de R. R. Lib. I. cap. 7. §. 9.

ein, und daß die Holzcultur damals sich weniger auf Wald- als Fruchtbäume bezog, auch hauptsächlich nur den Zweck hatte, sich das zur Ackerwirthschaft und für den Frucht- insbesondere den Weinbau erforderliche Holz zu verschaffen, unterliegt schon bey flüchtiger Ansicht der Scriptores rei rusticae keinem Zweifel [3]). Immer aber muß doch der Waldboden als res frugifera gelten, und wenn nach L. 9. pr. Dig. de usufructu (VII. 1.) zu den fructus fundi gerechnet wird: quidquid in fundo nascitur, quidquid inde percipi potest [4]), so gehört auch alles Holz, welches die Waldung producirt, zu den Früchten der Grundstücke. Eine Analogie zwischen Ackerland, Gärten, Wiesen, Weinbergen u. s. w. und dem Holzgrund, zwischen den Feld- oder Gartenfrüchten u. s. w. und dem Waldertrage ist daher unzweifelhaft vorhanden. In Betreff dieser übrigen Producte des Grund und Bodens wird nun aber jener Unterschied nirgends gemacht, vielmehr sind die Rechte des Nießbrauchs dieselben; mag an Aeckern, Wiesen, Steinbrüchen u. s. w. der Usus fructus besonders bestellt, oder Jemand zu ihrer Nutzung nur dadurch berechtigt seyn, daß er überhaupt an dem Grundstücke, wozu dieselben gehörten, Nießbrauchsrechte erhalten hat. Zugleich widerspricht jene Unterscheidung dem unstreitigen Rechtssatze, daß der Nießbrauch gleich andern dinglichen Rechten die ganze Sache in

---

3) Entscheidend ist vor allem Columella de R. R. Lib. III. cap. 1. §. 1. Hactenus arvorum cultus .... Sequitur arborum cura, quae *pars rei rusticae* vel maxima est. Earum species diversae et multiformes sunt; quippe varii generis nullis hominum cogentibus ipsae sponte sua veniunt, multae etiam manu nostra satae, procedunt. *Sed quae non ope humana gignuntur, silvestres ac ferae, sui cujusque ingenii poma vel semina gerunt; at quibus labor adhibetur, magis aptae sunt frugibus. De eo igitur prius genere dicendum est, quod nobis alimenta praebet.*

4) Vergl. auch Varro de R. R. Lib. I. cap. 23. §. 1.: Fructum arbitror esse fundi eum, qui ex eo satus nascitur utilis ad aliquam rem.

allen ihren Theilen und mit dem gesammten Zubehör ergreift, so daß dessen generelle Constituirung gleichsam stillschweigend eine specielle Erwähnung aller einzelnen nutzbaren Wirthschaftsrubriken in sich schließt, billig also auch dieselbe Wirkung haben muß; und wie jene Beschränkung des Nießbräuchers auf den Wirthschaftsbedarf mit der Regel unvereinbar ist daß der Usufructuar, sofern er nur nicht in unwirthschaftlicher Weise die Sache benutzt, noch dieselbe der Substanz nach verschlechtert, auf alle Früchte ein Recht hat [5]), so steht auch insbesondere dem Verbote des Holzverkaufes der Grundsatz entgegen, daß mit dem Augenblicke der Perception alle Früchte, welche de jure dem Nießbraucher gebühren, in dessen volles ausschließliches Eigenthum übergehen, und deren Verwendung ganz in seinem Belieben steht.

Als singuläre Bestimmung des römischen Rechts, für welchen innere Gründe gänzlich fehlten, würde daher jede Unterscheidung jedenfalls anzusehen seyn, und bey der wesentlich verschiedenen Waldwirthschaft unsrer Zeiten und Gegenden, könnte man leicht die Anwendbarkeit des römischen Rechts in dieser Beziehung in Zweifel zu stellen und zu der Behauptung sich veranlaßt sehen, daß sich sowohl Umfang als Art und Weise, wie in Nießbrauchswaldungen der Holzschlag statt finden dürfe, nur nach den allgemeinen beim Nießbrauche geltenden Rechtsgrundsätzen und nach den in der Forstwirthschaftslehre anerkannten technischen Regeln bestimmen.

In einem Rechtsfalle, welcher dem Hallischen Spruchcollegium zur Entscheidung vorlag, machte die Klägerin diese

---

5) L. 7. pr. §. 1. Dig. de usufr.: Usufructu legato, omnes fructus rei ad fructuarium pertinent. Et aut rei soli aut rei mobilis ususfructus legatur. — Rei soli, utputa aedium, usufructu legato, quicunque rei reditus est, ad usufructuarium pertinet, eti quaecunque obventiones sunt ex aedificiis, ex areis et ceteris, quaecunque aedium sunt. —

angeblich im römischen Rechte enthaltenen Bestimmungen geltend, indem sie gegen den Beklagten, welcher ein Bauergut, zur Hälfte als Eigenthümer, zur Hälfte als statutarischer Erbe seiner Frau und jure usufructuario besaß, während die Proprietät der Klägerin als Schwester und nächsten Erbin der Frau angefallen war, darauf angetragen hatte, daß der Holzschlag in den zum Gute gehörigen eben so bedeutenden als trefflich bestandenen und geschonten Waldflecken über den eigentlichen Wirthschafts- und Gutsbedarf hinaus, der Holzverkauf aber schlechthin dem Beklagten von Gerichtswegen untersagt würde.

So ist der Verfasser unseres Aufsatzes zu näheren Untersuchungen [6]) darüber veranlaßt worden, wie weit gemeinrechtlich bey Waldungen das Nutzungsrecht des Nießbrauchers reiche, in welcher Weise es geübt werden müsse, und in wie fern es insbesondre auch die Befugniß zum Holzverkaufe in sich schließe? Das Resultat derselben war die Ueberzeugung, daß jene Unterscheidung eine gesetzliche Gewähr keinesweges für sich hat, daß vielmehr das Holzungsrecht des Nießbrauchers jederzeit in gleichem Umfange begründet ist, und dessen Nutzungsrechte überhaupt keinen andern Beschränkungen unterliegen, als im allgemeinen zum Schutze des Proprietars gesetzlich anerkannt oder durch die eigenthümliche Natur der Holznutzung gegeben sind. Diese Ansicht des Verfassers fand die ungetheilte Beistimmung seiner Collegen, und er erlaubt sich dieselbe in diesen Blättern dem größern Publicum zur Prüfung vorzulegen.

---

6) Die Abhldg. de usufructu silvae caeduae et non caeduae in Dav. Jac. Lennep Exercit. juris c. 4. Lugd. Bat.. 1796. (angeführt in Haubold doctr. pand. lineam. §. 377.) hat der Verf. dieses Aufsatzes nicht vergleichen können, die forstrechtlichen Schriften, da selbst die relativ besten wie er bei früherer Beschäftigung mit dem Forstrecht zur Genüge erfahren hat, unglaublich dürftig sind, nicht vergleichen mögen.

Bey dem Holzungsrechte des Nießbrauchers wie bey dem sonstiger Nutzungsberechtigten unterscheidet das römische Recht überall silva caedua und silva non caedua. Am bestimmtesten spricht diesen Gegensatz die L. 10. Dig. de usufr. (VII., 1.) [7]) aus, jedoch auch den übrigen Stellen liegt er zu Grunde, in wie fern, wo vom Rechte des Holzschlags die Rede ist, fast ohne Ausnahme der Zusatz caedua bei silva vorkommt. Was aber unter der einen und andern Art von Holzungen zu verstehen sei ist von vorn herein zweifelhaft. Nach Gajus in L. 30. Dig. de V. S. (L. 16.);

„Silva caedua est, ut quidam putant, quae in hoc habetur ut caederetur; Servius eam esse (ait) quae succisa rursus ex stirpibus aut radicibus enascatur, "

erklärten Viele überhaupt jeden Wald für eine silva caedua, welcher allein zum Holzschlage bestimmt ist, bey dessen Anpflanzung und Cultur also nichts anders als Gewinnung von Holz beabsichtigt wird, gleichviel, welcher Art es sey, und zu welchen Zwecken, in welcher Weise es benutzt werde. Andere, namentlich Servius, wollten nur die Waldungen dafür gelten lassen, welche nach dem Abtrieb der Stämme sich durch Ausschlag der Wurzelstöcke erneuen, den s. g. Nieder- oder Ausschlagswald, oder wo dem Stamme nur die Aeste genommen werden und durch die neu nachwachsenden Zweige die Regeneration des Holzes erfolgt, das s. g. Schneidelholz. In dieser letztern Bedeutung kommt nun auch sonst der Ausdruck caedua silva vor. Denn so bemerkt Plinius, es gebe Palmwälder, welche durch Wurzelausschlag sich erneuten, und nennt diese caedua palmarum silvae [8]); von der Weide, welche bekanntlich fast nur durch Abschneiden

---

7. Ex silva caedua pedamenta et ramos ex arbore usufructuarium sumpturum, ex non caedua in vineam sumpturum, dum ne fundum deteriorem faciat.

8) Plinii, hist. nat. Lib. XIII. c. 9. Sunt et caeduae palmarum quoque silvae, germinantes rursus ab radice succisae.

der Aeste genutzt wird, rühmt er die caedua fertilitas, von der Castanie, daß der Ausschlag (regerminatio caedua) noch üppiger als bey der Weide sey; von der Hageeiche (esculus) bemerkt er, daß der Wurzelstock nicht faule sondern nach dem Abtriebe in großer Zahl neue Zweige treibe, und fügt hinzu, daß auch die Esche, der Lorbeer, die Hasel und andre Bäume in dieser Weise benutzt würden, und caeduae seyen [9]). Eben so kann in der L. 48. §. 1. Dig. de usufr. [10]) jener Ausdruck schwerlich anders, als von der Ausschlags-Waldung verstanden werden. An andern Stellen dagegen bezieht sich der Zusatz caedua offenbar nur auf die Bestimmung des Waldes zum Holzgewinne allein, ohne Rücksicht auf die Art seiner Benutzung und Cultur, und bildet den Gegensatz theils von Obstplantagen, Olivenhainen, Weinbergen, und dergl., theils von den bloß zur Annehmlichkeit und Verschönerung des Grundstücks bestimmten Alleen und Baumflecken. Ganz unzweifelhaft wäre diese Bedeutung in der L. 7. §. 12. Dig. soluto matrim. (XXIV. 3.) [11]) wenn

---

9) Ibid. Lib. XVI. c. 68.: Caedua salici fertilitas, densior tonsura .... Lib. VXII. c. 34. Castanea pedamentis omnibus praefertur, facilitate tractatus, perdurandi pervicacia, regerminatione caedua vel salice laetiori — Esculus similiter provenit .... Hoc pedamentum minime putrescit, caesumque maxime fruticat. Praeter haec sunt caedua, quae diximus, fraxinus, laurus, persica, corylus, malus; sed tardius nascuntur.

10) Silvam caeduam, etiamsi intempestive caesa sit, in fructu esse constat, sicut oliva immature lecta, item foenum immature caesum in fructu est. — Cf. L. 42. Dig. de usu et usufr. legato (XLII. 2.)

11) Si fundum viro uxor in dotem dederit isque inde arbores deciderit, si hae fructus intelliguntur, pro portione anni debent restitui. Puto autem, si arbores caeduae fuerint vel germinales (Flor. gremiales, Hal. cremiales), dici oportere in fructum cedere; si minus, quasi deteriorum fecerit, maritum teneri. Sed etsi vi tempestatis ceciderint, dici oportet, pretium earum restituendum mulieri, nec in fructum cedere.

die Lesart arbores germinales die richtige wäre; denn darunter könnte nichts anders als der Wurzel- und Stamm-Ausschlag verstanden werden, und unter arbores caeduae, welche der Jurist jenen entgegensetzt, wären dann alle andren zur Holznutzung bestimmten Bäume zu begreifen, während, wenn man arbores gremiales d. h. das zur Holznutzung bestimmte Strauchwerk, lies't [12]), der obige Doppelsinn von arbores caeduae auch in dieser Stelle vorliegt. Jedoch fehlt es nicht andern Belegstellen für die erwähnte weitere Bedeutung von silva caedua. Denn Cato [13]) spricht neben dieser von einer silva glandaria, wie Paulus [14]) von einer silva pascuaria; für die letztere erklärt Paulus jede zur Weide bestimmte Waldung, eben so kann Cato mit jener nur die zur Mast des Viehes benutzten Waldungen gemeint haben; denn entsprechend ist unter silva caedua nichts als jeder zur Holzzucht bestimmte Wald zu verstehen. Varro [15]) erwähnt bey silvis caeduis Saaten und Culturen,

---

12) Nach den Basiliken (Lib. XXVIII. Tit. 8. L. 7. §. 9.: Ἐὰν ο ἀνὴρ ... δένδρα κόψῃ, εἰ μὲν ἐξ ὕλης τεμνομένης, ἤ τὰ ἐν ἀγκάλαις φερόμενα, καρπός ἐστι) und nach Dorotheus s. Note 21) ist gremiales ohne Zweifel die ursprüngliche Lesart. Unter gremia oder cremia ist nach Columella de R. R. Lib. XII. c. 19. (Mustum ... in vasa defrutaria deferemus, levique primum igne et tenuibus admodum lignis, quae germia rustici appellant, fornacem incidemus), nach Ulpianus in L. 55. §. 4. de legat. III., wo aber auch wieder die Lesart germina vorkommt, und nach andern Stellen (s. Forcellini, Lexicon s. v. cremia und cremialis) überhaupt Reisholz, nicht unser s. g. Raff- und Leseholz. zu verstehen; demnach kann die obige Erklärung von arbores gremiales keinem Zweifel unterliegen.

13) S. Note 2.

14) L. 30. §. 5. Dig. de V. S. Pascuaria silva est, quae pastui pecudum destinata est.

15) Varro l. []l. Lib. I. c. 23. ... Alia loco apposita sunt ad foenum, alia ad frumentum, alia ad vinum etc. ... Sic alia et alio loco serunda, ut habeas vimina, ut sirpeas,

die der Ausschlagswald nie erfordert, weil hier der Natur allein die Regeneration der abgeholzten Waldflecken überlassen bleibt. Die neu angelegten Castanienpflanzungen bezeichnet Paulus [16]) mit plantaria caedua, obwohl er ausdrücklich bemerkt, daß man zu deren Anzucht die Nüsse den Setzlingen vorziehe; silva caedua quae nihil fert nennt er [17]) einen Wald auf der Insel Parus, welcher obwohl mit fruchttragenden Bäumen bestanden, gleichwohl wegen schlechter Beschaffenheit des Bodens keine Früchte bringe, und kann damit nur andeuten wollen, daß unter diesen Umständen der Wald zu nichts als zur Holzzucht benutzt werden könne; den Fruchtbäumen endlich setzt er [18]) alle diejenigen, welche nur um andrer Zwecke willen, insbesondre des Weinbaus wegen, gezogen würden, mit den Worten caeduo ligno entgegen.

Welche dieser beiden Bedeutungen von silva caedua ist nun aber für die richtige zu erachten? Ohne Zweifel die letztere. Dem etymologischen Ursprunge des Beiworts entspricht sie offenbar bey weitem mehr, nicht minder weisen die in den Basiliken und deren Scholien vorkommenden Ausdrücke darauf hin. Regelmäßig wird hier silva caedua mit ὕλη τεμνομένη übersetzt; nur einmal [19]) kommt die Bezeichnung καυσίμη vor, welche Tabrotus ganz passend mit quae in hoc habetur ut comburatur wiedergiebt; noch entschei-

---

vallos, crates. Alio loco ut seras et colas silvam caeduam, alio ubi aucupare.

16) Plinius hist. natur. Lib. XVII. c. 34.

17) Ibid. Lib. XVI c. 47. Fiunt vero quaedam (arbores) loci vitio infructuosae, sicut in Paro silva caedua, quae nihil fert.

18) Ibid. Lib. XVII. c. 32. Hinc restat earum ratio quae propter alias seruntur maxime vineas, caeduo ligno.

19) Basil. Lib. XVI. Tit. 1. L. 10. «'Απὸ τῆς καυσέμης ὑποϱθώματα καὶ κλάδους ἀπὸ τῶν δένδϱων λαμβάνει ὁ τὴν Χϱῆσιν ἔΧων. ἀπὸ δὲ τῆς μὴ τοιαύτης ὕλης εἰς τὰς ἀμπέλους λαμβάνει, ὥςτε μήτοι μὴ ποιῆσαι Χείϱονα τὸν ἄγϱον. (L. 10. Dig. de usufr.)

dender ist der Ausdruck ὕλη τμητική, den die Scholien [20]) (ob zur Erklärung von καυσίμη oder als abweichende Lesart? ist ungewiß) gebrauchen, vor allem aber die Art, wie Dorotehus [21]) den Gegensatz von silva caedua mit den Worten τὰ ἐξ ἔθους τεμνόμενα und συνηθὲς ἦν κόπτεσθαι αὐτὰ bezeichnet. Auch nimmt die L. 13. §. 4. Dig de usufructu [22]) nur Fruchtbäume, Lustgärten, Alleen, Spaziergänge und ähnliche bloß zum Vergnügen bestimmte Gehölze von den fructus fundi aus, und erklärt ihre Fällung für eine wirkliche Deterioration des Gutes, zu welcher der Nießbraucher so wenig wie zum Einreißen von Gebäuden berechtigt sey; nur dergleichen Gehölze und Baumflecke scheint der Jurist als silvae non caedua, in welchen unzweifelhafter Weise der Nießbraucher des Holzschlagsrechts entbehrt, alle andern Waldungen ohne Unterschied als silvae caeduae anzuerkennen. Wollte man unter diesen letztern mit Servius

---

20) Vergl Fabroti, ed. Tom. II. pag. 265.

21) Dorotheus, ad Basil. Lib. XXVIII. Tit. 8. L. 7. §. 9. (ibid. Tom. IV. pag. 374.) Ἐὰν γυνὴ ἀγρὸν δέδωκεν ἐν προικὶ τῷ ἀνδρὶ, ὁ δὲ ἔτεμεν ἐκ τοῦ ἀγροῦ δένδρα, εἰ μὲν εἰς καρποὺς ψηφίζονται τὰ τμηθέντα, ἦν γὰρ ἐν προσόδῳ το τέμνειν τὴν ὕλην, κατὰ τὴν ἀναλογίαν τοῦ ἐνιαυτοῦ ὀφείλει ἀποδίδοναι μέρος αὐτῶν ὁ ἀνήρ. Ἐγω δὲ νομίζω, ἐὰν τῶν ἐξ ἔθους τεμνομένων ἦν τὰ δένδρα, ἦν γὰρ τυχὸν ἄκαρπα καὶ συνηθὲς ἦν κόπτεσθαι αὐτά, καὶ ἦν τὰ τμηθέντα, ὅσα ἐν ταῖς ἀγκάλαις συλλέγομεν, ταῦτα εἰς καρποὺς λογίζεσθαν τῷ ἀνδρί; ἐὰν δὲ μὴ τοιαῦτα ἦν τὰ τμηθέντα etc. etc.

22) Fructuarius causam proprietatis deteriorem facere non debet, meliorem facere potest ... Et si quidem fundi ususfructus legatus est, non debet neque arbores frugiferas excidere, neque villam diruere, nec quidquam facere in perniciem proprietatis. Et si forte voluptuarium fuerit praedium, viridaria, vel gestationes vel deambulationes arboribus infructuosis opacas atque amoenas habens, non debebit deiicere, ut forte hortos olitorios faciat, vel aliud quid, quod ad reditum spectat. Vergl. L. 2. Dig. si ususfr. petatur (VII. 6).

nur den Ausschlagswald verstehen, so müßte alles Nadelholz, welches bekanntlich nicht anders als durch Saaten gezogen werden kann, für eine silva non caedua gelten; und obwohl dergleichen Waldungen nicht zum Vergnügen dienen sollen, sondern nur um des Nutzens willen gezogen werden, obwohl sie vielleicht den wichtigsten Bestandtheil des Grundstücks bilden, würde dennoch der Nießbraucher so wenig als z. B. bey einem Dotal-Grundstücke der Ehemann irgend einen Vortheil davon ziehen, da ihm an einer silva non caedua der Holzschlag nicht gebührt, anderweitige Nutzungen aber außer der Gewinnung von Saamen, der jedoch auch nur zu neuen Holzculturen zu nutzen ist, in solchen Waldungen nicht möglich sind. Tritt man dagegen der Erklärung des Gajus bey, so fällt nicht bloß diese Schwierigkeit weg; es ist dann in der That nicht einmal ein Widerspruch zwischen jenen abweichenden Definitionen vorhanden. Denn zu etwas anderm als zur Holzproduction kann der Ausschlagswald der Natur der Sache nach nicht benutzt werden, weil hier das Holz das zum Saamentragen erforderliche Alter nicht erlangt, ohne die zur Wiederverjüngung des Waldes erforderliche Productionskraft der Wurzelstöcke zu verlieren, jede andre Benutzung also entweder die gänzliche Ausrodung des Waldes und somit eine wirkliche Deterioration, oder doch eine Umgestaltung des Holzbestandes und eine völlig andere Bewirthschaftungsweise, welche eben so wenig dem Nießbraucher erlaubt ist, zur Folge haben würde. Dasselbe ist aber nicht minder der Fall, wo eine Waldung durch Schneideln benutzt wird, indem auch hier, um den möglichst hohen Ertrag zu gewinnen, die Abholzung in kurzen Zeiträumen sich widerholt. Die eine wie die andre Art von Waldungen, welche Servius für silva caedua erklärt, ist so recht eigentlich als silva caedua im Sinne des Gajus anzusehen.

Schlechthin jede nur zur Holzzucht bestimmte Waldfläche muß daher für eine silva caedua gelten. Ob sie mit Nadel-

oder Bauholz bestanden ist, ob Bau- Brenn- oder anderes Nutzholz darin gezogen, und wie das daraus gewonnene Holz verwendet wird, ist eben so gleichgültig, als ob auf künstlichem Wege durch Saaten, Setzlinge u. s. w. die Cultur erfolgt, oder diese der Natur durch Wurzelausschlag, Schößlinge u. s. w. überlassen bleibt; selbst darauf, ob ganze Strecken Landes mit Holz bewachsen, oder ob um das nöthige Holz zu gewinnen auf Aeckern und Wiesen einzelne Bäume angepflanzt sind, kann durchaus nichts ankommen. Alle Waldungen dagegen, Holzflecke und einzelne Bäume, bey deren Anpflanzung und Pflege andere Zwecke obwalten, mögen sie den Ertrag des Grund und Bodens erhöhen oder nur zu größerer Annehmlichkeit des Gutes bestimmt seyn, sind im Sinne des römischen Rechts für silva non caedua zu halten. An den Unterschied zwischen forstmäßig eingerichteter, nach einem bestimmten Wirthschaftsplan geführter Waldcultur und der s. g. Fehmelwirthschaft, wo ganz nach Belieben und ohne bestimmte Schlagperioden und Holzschläge der Holzbedarf aus dem Walde genommen wird, eine ordentliche Anzucht jungen Holzes dagegen gänzlich fehlt, und der Natur allein die Erhaltung des Waldes überlassen bleibt, an diesen Unterschied ist bey jenem Gegensatz nicht zu denken, obwohl auch den Römern eine geordnete Waldwirthschaft nicht unbekannt gewesen zu seyn scheint, und von den Scriptores rei rusticae [23]) selbst der Unterschied von Hoch- und Niederwaldwirthschaft wenigstens angedeutet wird.

Gehen wir nun auf die Frage über, wie weit bey Waldungen das Nutzungsrecht des Usufructuars reiche, so ist freilich der Inhalt unserer Gesetze, was die silva non caedua betrifft, dürftig genug; immer aber geben sie einen Beleg

23) Von Holzsaaten ist häufig z. B. bey Columella de R. R. Lib. IX. c. 2. §. 83. die Rede; von Plinius hist. natur. Lib. XVII. c. 45. wird auch die Durchforstung erwähnt.

für die Regeln, die aus der Natur der Sache für die Benutzung von dergleichen Waldungen sich ergeben.

Bey den silvis non caeduis, da sie entweder nur um der eigentlichen Früchte willen, oder zu größerer Annehmkeit und Bequemlichkeit des Gutes angelegt sind, Holzproduction dagegen gar nicht in der Absicht des Besitzers liegt, können die Bäume, obwohl Erzeugniß des Bodens, dennoch für den Nießbraucher gar nicht als fructus fundi gelten; gleich den Häusern und sonstigen Anlagen sind sie vielmehr als integrirende Theile des Grundstücks zu betrachten und zu dessen Substanz zu rechnen. Der Usufructuar muß sich daher bey solchen Gehölzen, welche nur zum Vergnügen bestimmt sind, z. B. bey Gärten und Parkanlagen, auf den bloßen Usus, in Betreff der Obstbäume jeder Art auf den Gewinn der Früchte beschränken, mag er diese zu seinem und seiner Familie persönlichem Bedarfe verbrauchen, oder bey der Bewirthschaftung des Gutes verwenden, oder durch Verkauf, Verpachtung u. s. w. nutzen. Das Fällen der Bäume wäre nicht bloß in dem letztern Falle, wo zugleich der Ertrag des Gutes vermindert würde, sondern auch bey Parkanlagen eine wirkliche Deterioration oder doch Veränderung der Substanz des Grundstücks; ein Recht zum Holzschlag ist daher dem Nießbraucher, wie jedem andern, welcher zur Nutzung solcher Waldungen berechtigt ist, eigentlich durchaus abzusprechen. Hiermit stimmt auch die L. 13. §. 4. Dig. de usufr. [24]) völlig überein; das Niederschlagen von Fruchtbäumen, Alleen, Gebüschen u. s. w., selbst wenn zu dem Zwecke, um durch andere Anlagen den Ertrag des Gutes zu erhöhen, wird dem Nießbraucher schlechthin untersagt, und macht ihn, wie für anderweitige Deteriorationen, dem Proprietar verhaftet. Derselbe Grundsatz gilt bey der Bewirthschaftung der Dotal-Grundstücke von Seiten des Ehemanns,

---

24) S. Note 22.

dessen Nutzungsrecht dem des Nießbrauchers wenigstens analog ist. Denn auch dieser soll nach L. 32. Dig. de iure dotium (XXIII. 3.) [25]) und nach L. 7. §. 12. Dig. soluto matrimonio (XXIV. 3.) [26]) nur diejenigen Bäume schlagen dürfen, quae fructus esse intelliguntur, und dahin rechnet die erste Stelle bloß die arbores caeduae et gremiales; entgegengesetzten Falls, also überhaupt bey silvis non caeduis, insbesondere aber nach L. 8. Dig. de fundo dotali (XXIII. 5.) [27]), wenn Olivenhaine oder andere Obstpflanzungen niedergeschlagen werden, lieget in dem Holzschlage eine Quasideterioration, die zum Ersatz an die Frau oder deren Erben verpflichtet, und der Erlös aus solchen Nutzungen soll, selbst wenn die Frau darein gewilligt hätte, und obwohl neue Anpflanzungen gemacht wären, eben so der Dos accresciren, als wenn der Mann ein Gebäude einreißen ließe und die Materialien verkaufte.

Unbedingt kann indeß das Verbot der Holznutzung auch bey silvis non caeduis nicht gelten. Denn immer ist der Nießbraucher so weit die ganze Sache zu nutzen befugt, als eine bonus paterfamilias es thun würde, und nur wenn er nicht boni viri arbitratu die Sache gebraucht, ist er dem Proprietar verantwortlich. So weit daher ein guter Hausvater dergleichen silvae non caeduae zu Brennholz oder an-

---

25) Si ex lapidicinis dotalis fundi lapides, vel arbores, quae fructus non essent, sive superficiem aedificii dotalis mulieris voluntate vendiderit, nummi ex ea venditione recepti sunt dotis. — Die Basil. Lib. XXIX. Tit. 1. L. 28. übersetzen arbores quae fructus non essent mit τὰ δένδρα ἄκαρπα, d. h. arbores infructuosae, non frugiferae, was einen ganz andern aber unzweifelhaft falschen Sinn giebt.

26) S. Note 11).

27) Vir in fundo dotali uxoris rogatu, olivetum succiderat, ad hoc, ut novellum reponeret; postea vir mortuus erat et uxori dotem legaverat. Ligna quae ex oliveto succisa essent oportere reddi mulieri vel eius heredi, respondi.

dern Wirthschaftszwecken zu nutzen pflegt, und der Eigenthümer selbst es thun würde, muß daher wohl auch dem Nießbraucher der Holzschlag gestattet werden. Unbillig wäre es z. B. wenn der Nießbraucher die Zweige, welche den Obstbäumen zur Beförderung der Fruchterzeugung genommen werden müssen, oder die dürren Aeste und abständigen Bäume in Gärten, Alleen u. s. w. nicht nach Belieben benutzen könnte, wenn er zu alte Bäume, welche keine Früchte mehr bringen, oder im Parke den Wachsthum des übrigen Holzes verhindern, nicht schlagen lassen, oder wenigstens nicht in seinen Nutzen verwenden dürfte, da er doch zu Nachpflanzungen verpflichtet ist, so weit sie in wirthschaftlicher Beziehung, oder um den bisherigen Bestand des Gehölzes zu erhalten, nothwendig sind. In der That spricht auch die L. 18. Dig. de usufr. [28]) ohne irgend eine Beschränkung auf silvae caeduae dem Nießbraucher die abgestorbenen Bäume zu, und die L. 10 und 11. Dig. cod. [29]) berechtigt wohl sogar in noch weiterem Umfange eine Holznutzung an derartigen Waldungen dem Nießbraucher zuzugestehen. Was zum Weinbau an Holz nöthig ist, soll er auch aus der silva non caedua nehmen dürfen, sobald er nur das Gut nicht verschlechtert, insbesondere nicht große Bäume dazu verwendet, welche anderweitig vortheilhafter z. B. zu Bauten genutzt werden könnten, und deren Wegnahme eine wesentliche Aenderung des Grundstücks bewirken würde [30]). Für eine

28) Agri usufructu legato, in locum demortuarum arborum aliae substituendae sunt, et priores ad fructuarium pertinent.

29) Ex silva caedua pedamenta et ramos ex arbore usufructuarium sumpturum; ex non caedua in vineam sumpturum, dum ne fundum deteriorem faciat. — Sed si grandes arbores essent, non posse caedere eas.

30) Voetius comment. ad Pand. Lib. 7. Tit. 1. §. 22. bezieht das Verbot große Bäume zu schlagen ohne allen Grund auch auf silvae caeduae, und will in Betreff derselben nur die ne-

besondere Begünstigung des Weinbaus kann man diese Bestimmung unmöglich erachten, wie großen Werth auch die Römer auf den Weinbau gelegt, und obwohl sie ihn fast der eigentlichen Feldwirthschaft vorgezogen haben. Sicher ist vielmehr der Weinbau nur Beispielsweise um deshalb erwähnt, weil gerade dazu am meisten und sehr verschiedenartiges Holz erforderlich ist; und eine analoge Anwendung auf den Obst- und Getreidebau, so daß überhaupt dasjenige Holz, welches zur Bewirthschaftung des Gutes erforderlich ist, auch aus der silva non caedua entnommen werden dürfte, scheint unbedenklicher, als diese Ausnahme von der Regel gar nicht als singulär zu betrachten ist, sondern dadurch gerechtfertigt wird, daß ein guter Wirth nicht leicht das Holz, dessen er zur Bestellung des Gutes benöthigt ist, erkauft, wenn er ohne irgend einen Nachtheil es aus dem Gute selbst nehmen kann. Nur dies scheint allerdings wesentliche Bedingung, daß zur eigentlichen Bewirthschaftung des Gutes Holz erforderlich und in dieser Beziehung ein wirkliches Bedürfniß vorhanden ist; denn nur in vineam, nicht einmal in Fundum d. h. zum Besten des Guts überhaupt, wird in der L. 10. der Holzschlag gestattet. Das zu Bauten auf dem Gute benöthigte Holz oder auch nur das zur Hauswirthschaft erforderliche Brennholz darf daher der Nießbraucher wohl nicht aus einer solchen silva non caedua nehmen, und er steht somit selbst demjenigen nach, welcher an einem Landgute einen bloßen Usus erhalten hat, indem dieser, zwar nur aus den eigentlichen Waldungen, aus diesen aber nicht bloß den Guts- und Wirthschafts-, sondern überhaupt seinen ganzen Holzbedarf, selbst dann wenn er nicht auf dem Gute wohnt, entnehmen darf, und nur jeder anderweitigen Benutzung als

---

necessaria ramentorum succisio zugestehen, außer wenn es Ortsgebrauch sey in gewissen Zeiträumen auch die größeren Bäume zu fällen. Ohne Zweifel bezieht sich L. 11. cit. nur auf den letzten Satz der L.

durch eigne Consumtion, insbesondere des Holzverkaufs, sich enthalten muß [31]). Ausdrücklich heißt es aber auch in der L. 10. cit., dum ne deteriorem fundum faciat; nicht minder wesentlich ist es daher, daß der Nießbraucher bey solcher Benutzung der silvae non caeduae sowohl hinsichtlich der Art und Weise, wie dies geschieht, als in Betreff des Holzquantums, welches zu Wirthschaftszwecken geschlagen wird, das rechte Maaß beobachte. Jede Nutzung, welche der Eigenthümer sich nicht erlaubt haben würde, oder welche, wenn gleich nicht eine Verringerung der Substanz, mindestens eine bedeutende Veränderung der bisherigen Beschaffenheit des Gutes überhaupt oder der Waldung insbesondere zur Folge hätte, muß unterbleiben, und ist im allgemeinen als Deterioration zu betrachten; nur wird freilich hier mehr als irgendwo dem Ermessen des Richters und dem Urtheil von Sachverständigen ein freier Spielraum gelassen werden müssen, und der individuelle Zustand des zu Nießbrauch bestellten Gutes vor und nach dieser Nutzung mehr als alles andre zu beachten seyn, wenn in einem einzelnen Fall der Proprietar wegen solcher Benutzung auf Schadloshaltung klagbar wird. Denn als Regel gilt immer, daß in silvis non caeduis der Usufructuar zum Holzschlag nicht berechtigt ist.

Anders steht es bey der silva caedua. Hier sind die Bäume selbst als Früchte zu betrachten; nur der Wald als Ganzes ist Theil des Grundstücks, die einzelnen Stämme,

---

31) L. 7. §. 1. Dig. de usu et habit. (VII. 8.): Praeter habitationem, quam habet is cui usus sit datus, deambulandi quoque et gestandi jus habebit Sabinus et Cassius scribunt, *et lignis ad usum quotidianum*, et horto. et pomis, et oleribus, et floribus et aqua usurum, *non usque ad compendium* (οὐ πρὸς κέρδος, Basil. Lib. XVI. Tit. 8. L. 12.) *sed ad usum, scil. non utique ad abusum* ..... Pomis autem et oleribus, et floribus et *lignis*, videndum utrum eodem loco utatur dumtaxat, an etiam *in oppidum ei deferri possint?* Sed melius est accipere, et in oppidum deferenda.

obwohl Producte des Grund und Bodens, und durch ihre Verbindung mit demselben Bestandtheile des Gutes, sind mehr den einzelnen Stücken zu vergleichen, aus welchen eine s. g. universitas rerum besteht. Unter Frucht, erklärt Julian in der L. 77. Dig. de V. S. (L., 16.) [32]) sey nicht bloß der Ertrag an Feld- und Gartenfrüchten zu begreifen, sondern auch was aus Weinbergen, Kreide- und Steinbrüchen oder ex silvis caeduis gewonnen wird. Eben so rechnet Ulpian in der L. 7. Dig. soluto matrim. (XXIV. 3.) [33]) den Ertrag der silva caedua, oder wie es im §. 12. ibid. [34]) heißt, die arbores caeduae zu den Früchten des Dotal-Grundstücks, und erkennt es an, daß bey Trennung der Ehe auch dieser Ertrag, je für das letzte Jahr oder den bereits verflossenen Theil der üblichen Schlagperiode, zwischen Mann und Frau pro rata temporis, gleich andern Früchten getheilt werden müsse. Wer beym Verkaufe eines Grundstücks alle Früchte sich vorbehält, darf nach L. 40. §. 4. Dig. de contrah. emt.

32) Frugem pro reditu appellari, non solum quod ex frumentis et leguminibus, verum etiam pro eo, quod ex vino, vel *ex silvis caeduis*, cretefodinis, lapidicinis capitur

33) Divortio facto, fructus dividi .... habita ratione praecedentis temporis, quo mulier in matrimonio vixit .... — Quod in anno dicitur, potest dici, et in sex mensibus, si bis in anno fructus capiantur, ut est in locis irriguis. — Sed et in pluribus annis idem dici potest, ut in silva caedua. — Unter silva caedua ist hier ohne Zweifel ein Ausschlagswald zu verstehen, da bey Hochwaldungen jedes Jahr, wenn gleich nur in einzelnen Theilen derselben, eine Holzerndte stattfindet. So versteht auch Dorotheus diese Stelle, indem er zu Basil. Lib. XXVIII. Tit. 8. L. 7. §. 5. bemerkt: *δύναται δὲ ἐπὶ πλείοσιν ἐνιαυτοῖς τὸ αὐτὸ λέγεσθαι, ὅπερ συμβαίνει ἐπὶ τῶν τεμνομένων ὕλων, ἔνθα πολλάκις διὰ πέντε ἢ δέκα ἐνιαυτῶν* (post quinquennium vel decennium), *τῆς ὕλης τεμνομένης, ἡ ἐξ αὐτῆς πρόσοδος συλλέγεται.*

34) S. Note 11.

(XVIII. 1.) [35]) auch das Rohrgebüsch und die silva caedua in Anspruch nehmen. Der Ehemann, welchem die Frau während der Ehe ein Grundstück geschenkt hatte, soll, da er weder Eigenthum noch ein Nutzungsrecht durch diese Schenkung gewinnt, höchstens einen Anspruch auf fructus industriales hat, auch den Gewinn aus den Waldungen nach L. 46. Dig. de usuris (XXII., 1.) [36]) restituiren. Nur in Folge eines besondern Vorbehalts von Seiten des Verpächters kann dem Pächter eines Gutes die Befugniß zum Holzschlagen fehlen [37]); und so ist in den mannichfaltigsten Anwendungen anerkannt, daß wer nur (überhaupt) ein wirkliches Nutzungsrecht hat, gleichviel wie es erworben und welcher Art es sey, auch in silvis caeduis d. h. in eigentlichen Forsten zum Holzschlage berechtigt ist, daß das Holzschlagsrecht als stillschweigende und nothwendige Folge des Nutzungsrechts gilt. Auch dem Nießbraucher müßte daher, da ihm alle Früchte gebühren, das Recht zugestanden werden, selbst wenn es nirgends in den Gesetzen anerkannt wäre; diese betrachten es aber in der That für so wesentlich in der Waldnutzung enthalten, daß, wenn jemand an einem Walde allein der bloße Usus legirt ist, das Legat von einem wirklichen Usus fructus verstanden werden soll, weil es ohne Holzschlag ganz wirkungslos wäre, zu diesem aber nicht der Usus sondern allein der Usus fructus berechtigt [38]).

---

35) Cum fundum quis vendiderat et omnem fructum receperat, et arundinem et silvam caeduam in fructu esse respondi.

36) Fructus percipiendo uxor vel vir ex re sibi donata suos facit; illos tamen, quos sua opera acquisierit, velut serendo. Nam si pomum decerpserit, vel *ex silva ceciderit*, non fit eius ....; quia non ex facto eius *is fructus* nascitur.

37) Cf. L. 29. Dig. locati (XIX. 2).

38) L. 22. pr. Dig. de usu et habit.: D. Hadrianus, cum quibusdam usus silvae legatus esset, statuit, fructum quoque eis legatum videri; quia nisi liceret legatariis caedere silvam et vendere, quemadmodum usufructuariis licet, nihil

Darüber ist auch im allgemeinen kein Streit; es handelt sich vielmehr einzig und allein um die Frage, in wie weit der Usufructuar in Betreff der Art und Weise, wie der Holzschlag geschehen muß, schon durch das Gesetz, und ohne daß es besondrer Stipulationen bedarf, gewissen Beschränkungen unterworfen ist? und insbesondre, ob ihm das Recht des Holzverkaufs jederzeit soweit zusteht, als er zum Holzschlag berechtigt ist, oder ob es ihm gänzlich fehlt, oder endlich, ob er nur unter gewissen Voraussetzungen und bis zu einem gewissen Betrage Holz aus dem Nießbrauchswalde verkaufen darf? Von dieser Frage wird daher in dem Folgenden allein die Rede seyn können.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob nach L. 48. §. 1. Dig. de usufr. [39]) der Umfang, in welchem der Nießbraucher Holz schlagen dürfe, von seiner Willkühr abhängig sey, und als ob er bey der Benutzung der silva caedua völlig freie Hand habe. Denn auch unzeitiges Holz, welches das zum Abtriebe erforderliche oder doch bisher dabey beobachtete Alter noch nicht erreicht hat, soll nach dieser Stelle der Nießbraucher sich aneignen dürfen, eben so wie er das Obst noch unreif zu pflücken, oder das Gras vor der eigentlichen Zeit der Erndte hauen zu lassen berechtigt sey. Indeß in unbedingter Allgemeinheit kann dies nicht gelten, vielmehr ist diese Stelle auf s. g. Ausschlagswald zu beschränken. Wollte man einen allgemeinen Grundsatz darin finden, so würde ja der Nießbraucher auch den ganzen Wald niederschlagen und den leeren Grund und Boden dem Eigenthümer restituiren können, ohne daß dieser irgend einen Entschädigungsanspruch hätte; oder der Nießbraucher könnte alles nur irgend nutzbares Holz kurz vor der Zeit der Restitu-

---

habituri essent ex eo legato. — Basil. Lib. XVI. Tit. 8. L. 22.: Ο τὴν Χρῆσιν μόνην ἔΧων τῆς ὕλης καὶ Χρῆσιν καρπῶν ἔΧει, καὶ πιπράσκει τέμνον, ὡς ὁ τὴν Χρῆσιν τῶν καρπῶν ἔΧον.

39) S. Note 10.

tion wegnehmen, so daß der Eigenthümer auf eine Reihe von Jahren gar keine Nutzungen aus dem Walde haben würde. Zur Substanz einer silva caedua gehört aber wesentlich, daß der Grund und Boden mit schlagbarem Holze bestanden sey und einen Holzertrag gewähre, so wesentlich, daß wenn jemand den Ususfructus an einem Walde legirt, denselben aber noch bei Lebzeiten abtreiben läßt und in Ackerland verwandelt, das Legat als stillschweigend zurückgenommen gelten soll [40]. Mit dem Grundsatze, daß jederzeit nur salva rei substantia dem Nießbraucher die Nutzung gestattet ist, stände daher jene Stelle, wenn man sie auf alle und jede Waldungen anwenden wollte, in völlig unauflöslichem Widerspruche. Anders bey der silva caedua im engern Sinn des Servius. Hier sind, wenn die Waldung durch Abschneiden der Aeste genutzt wird, gewissermaßen nur die Stämme, bey Ausschlagswaldungen nichts als die Wurzelstöcke zur Substanz zu rechnen. Uebermäßige Verzögerung des Abtriebes, kann allerdings für den Wald einen bleibenden Nachtheil bewirken, indem die Stämme und Wurzeln leicht die zu kräftigem Ausschlage erforderliche Kraft verlieren; der Nießbraucher ist daher ohne Zweifel die dem Bestande des Waldes angemessene Abtriebszeit innezuhalten verbunden, entgegengesetzten Falls dem Proprietar zur Entschädigung verpflichtet, vor allem wenn etwa die Wurzelstöcke gar nicht mehr zum Ausschlage fähig wären und der ganze Waldgrund durch neue Anpflanzungen wieder in Cultur gesetzt werden müßte. Vorzeitige Nutzung dagegen hat hier zwar die Folge, daß nicht so viel Holz gewonnen wird, als ohne Verminderung der Wüchsigkeit und ohne Schaden für nachhaltige Nutzung geerndtet werden könnte; allein dem Walde selbst schadet dies so wenig, als den Aeckern, Wiesen und Gärten die Erndte vor der Zeit

---

40) L. 10. §. 4. Dig. quib. mod. ususfr. amitt. (VII. 4.). Certe silvae usufructu legato, si silva caesa illic sationes fuerint factae, sine dubio ususfructus extinguitur.

der Reife, und jener Nachtheil trifft weniger den Eigenthümer als den Usufructuar selbst. Sogar wenn die Abholzung erst kurz vor der Zeit geschieht, wo die Restitution erfolgen soll, ist der Schaden, welchen der Eigenthümer erleidet, nicht bloß im Ganzen gering, weil schon nach wenigen Jahren die Benutzung wieder möglich ist, sondern auch gewissermaßen zufällig, weil der Nießbraucher überhaupt auf alle Aeste und Schößlinge vom Augenblicke ihrer Entstehung, wie klein sie auch sein mögen, ein Recht hat, und daher bey diesem Abtriebe als ein solcher zu betrachten ist, qui suo jure utitur. Bey Ausschlagswaldungen und Schneidelhölzern ist daher die unbedingte Freiheit, welche nach der L. 48. cit. dem Nießbraucher zustehen soll, der Natur der Sache eben so angemessen, als mit den allgemeinen Grundsätzen über die Rechte des Nießbrauchers vereinbar; auf diesen Fall ist aber auch jene Stelle um so unzweifelhafter zu beschränken, als Paulus zur Rechtfertigung seiner Entscheidung sich auf den Fall einer unzeitigen Obst- und Grasernbte beruft, mit welcher die Nutzung eines Hochwaldes auch nicht entfert zu vergleichen ist.

Eben so wenig kann für den Umfang und die Art und Weise, wie der Holzhieb statt finden soll, der Bedarf des Nießbrauchers zum Maaßstabe dienen [41]), weder der persönliche, noch der des ihm zum Nießbrauch bestellten Gutes, noch der seiner anderweitigen Besitzungen. Denn dies würde ja nach den Umständen bald zu einer völligen Waldbevastation führen,

41) Dies behauptet z. B. Albericus de Rosate sup. prima parte Dig. Vet. (Venetiis 1585) L. 9. §. seminarios de usufr.: „Quoties in testamento vel lege vel contractu dicitur, quod aliquis uti vel facere debiat secundum consuetudinem patrisfamilias, quod ista verba non referuntur ad quantitatem sed ad modum. Unde si paterfamilias utebatur nemore, incidendo solum unum plaustrum in anno, ego qui uti debeo, possum incidere decem, si sunt mihi necessaria; sed si consueverit caedere quinquennio in quinquennium, illud respicit bene modum, et ego debeo servare hoc.

bald die Folge haben, daß der Nießbraucher nur einen unverhältnißmäßig kleinen Theil des schlagbaren Holzes gewönne; jenes stände mit dem Grundsatze, daß die Substanz nicht verringert werden darf, das letztere damit in Widerspruch, daß der Nießbraucher entschieden auf alle Früchte ein Recht hat.

An ausdrücklichen Bestimmungen, wie es mit dem Holzschlag zu halten sey, fehlt es nun aber fast ganz. Nur so viel steht fest, daß der Nießbraucher auf die gewöhnlichen und regelmäßigen Nutzungen des Waldes allein ein Recht hat, alle ungewöhnlichen dagegen sich nicht weiter, als es jeder tüchtige Hauswirth thun würde, und so daß er sie auf den ordinären Holzschlag einrechnet, anmaßen darf. Denn nach L. 12. pr. Dig. de usufr. [42]) soll die durch Gewalt des Windes entwurzelten oder abgebrochnen Stämme der Nießbraucher so wenig als nach L. 7. §. 12. Dig. soluto matrim. auf den Dotal-Grundstücken der Ehemann sich aneignen, und nur dasjenige Holz, dessen er für seine Person oder für das Grundstück bedarf, gleichviel ob Brenn- (lignum) oder Nutz- und Bauholz (materia) [43]) soll er in solchem Falle nehmen dürfen, dabey aber nicht ohne Noth Stämme, welche zu Bauten oder zur Verwendung als Nutzholz geeignet wären,

42) Arboribus evulsis vel vi ventorum deiectis, usque ad usum suum et villae posse usufructuarium ferre Labeo ait, nec materia eum pro ligno usurum, si habeat, unde ligno utatur; quam sententiam puto veram; alioquin et si ager totus hunc casum passus sit, omnes arbores auferet fructuarius. Materiam tamen ipsum succidere, quantum ad villae refectionem, putat posse; quemadmodum calcem, inquit, coquere, vel arenam fodere, aliudve quid aedificio necessarium sumere.

43) Nach L. 55. Dig. de leg. III. ist lignum i. e. S. nur das geschlagene Brennholz, jedoch werden auch die dazu bestimmten Bäume darunter verstanden; materia ist vorzugsweise Bauholz indeß begreift dies Wort nach L. 56. ibid. auch Weinpfähle u. s. w., unser Nutzholz. Die Basil. Lib. XVI. Tit. 1. L. 16. unterscheiden καύσιμα und ἐργάσιμα.

zu andern Zwecken verbrauchen. Damit ist jedoch für den Umfang der ordinären Holznutzung kein Maaßstab gewonnen; denn wie sehr auch die Entscheidung des Juristen Billigung verdient, da selbst der Eigenthümer, wenn er ein guter Hauswirth ist, bey dergleichen Unglücksfällen nicht leicht anders handeln würde, eine analoge Anwendung der L. 12. cit., so daß der Nießbraucher nur auf seinen Holzbedarf einen Anspruch hätte, ist selbst dann, wenn der Wald Zubehör eines Gutes ist, und deshalb unzulässig, weil jene Stelle nicht nur ausdrücklich auf den Fall eines Windbruchs sich bezieht, sondern auch weniger eine Beschränkung als eine Vergünstigung des Nießbrauchers enthält. So bleibt nichts übrig, als aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, an welche der Usufructuar gebunden ist, je mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Waldcultur im Gegensatze des Ackerbaus den Umfang zu bestimmen, in welchem dem Nießbraucher der ordentliche Holzschlag zugestanden werden muß; daraus ergiebt sich auch ein vollkommen genügendes und sicheres Resultat.

Daß jede Deterioration unterbleiben muß und die Nutzung immer nur salva rei substantia statt finden darf, ist bey Waldungen mehr noch als bey der Ackerwirthschaft u. s. w. festzuhalten; denn die Bäume, obwohl Früchte, sind zugleich gewissermaßen wesentliche Theile des Waldbodens, und bey der in langen Zeiträumen erst möglichen Regeneration des Waldes kann in gewissem Sinne das Fällen jedes einzelnen Baums als Deterioration angesehen werden. Eben so unbedenklich muß auch hier der Grundsatz gelten, daß der Nießbraucher die Sache in gutem wirthschaftlichen Stande zu erhalten, wenn auch nicht zu verbessern verpflichtet ist, daß er überhaupt nur wie ein bonus paterfamilias die Sache zu nutzen das Recht hat. An die bisher von dem Eigenthümer befolgte Bewirthschaftung und Benutzung bleibt er daher gebunden, wenn anders diese nicht, wozu nur der Eigenthümer berechtigt seyn kann, zu wirklichem Ruin der Waldung

führt [44]), wo aber hierdurch keine Norm für ihn gegeben ist, darf er nicht anders und nicht weiter die Sache benutzen, als sich wirthschaftlich rechtfertigen läßt und ein Sachverständiger tüchtiger Hausvater sich erlauben würde; und es wird mit um so größerer Strenge hierauf gehalten werden müssen, als Vernachlässigung der Cultur und unwirthschaftliche Nutzung bey Waldungen nicht bloß vorübergehend, sondern auf viele Jahre und selbst mehrere Generationen hindurch die nachtheiligsten Folgen haben kann. Dem Holzschlage werden somit immer entsprechende Holzculturen, wie sie nach Beschaffenheit des Waldes und nach der bisherigen Bewirthschaftung am passendsten sind, durch künstliche oder natürliche Besaamung, durch Setzlinge, durch Wurzelausschlag oder wie sonst, parallel gehen müssen [45]; der Holzschlag selbst aber wird so einzurichten seyn, daß dabey eine nachhaltige, und wo möglich jedes Jahr gleichmäßige Nutzung des Waldes statt finden kann, weder dessen Capitalswerth im Ganzen vermindert, noch der Holzertrag auf längere oder kürzere Zeit verringert wird.

Wo bey Bestellung des Nießbrauchers eine ordentlich eingerichtete Waldwirthschaft sich bereits vorfand, wird der Plan, auf welchem diese beruht, schlechthin zur Norm dienen müssen, so daß der Nießbraucher zwar alle Schläge, welche hiernach in den einzelnen Jahren zum Abtriebe kommen, aber auch nur diese abzuholzen berechtigt ist. Mehrere Jahresschläge zugleich abzutreiben, kann ihm nur ausnahmsweise gestattet werden, wo es aus besondern Gründen wirthschaftlich rath-

---

44) In dieser Beschränkung scheint mir die in dieser Zeitschrift (Bd. XV. Nr. 16. S. 340.) von v. Madai aufgestellte Ansicht unzweifelhaft.

45) Dieser Verpflichtung des Nießbrauchers wird zwar in Nr. 1. nirgends ausdrücklich erwähnt, ist aber um so weniger zu bezweifeln als die L. 18. h. 2. selbst eine Ersetzung der einzelnen auf den Aeckern befindlichen Bäume im Fall des Absterbens fordert.

sam, oder so nothwendig ist, daß der Eigenthümer selbst von dem Etat abgewichen seyn würde z. B. wenn wegen Raupenfraßes die Abholzung einer größeren Waldstrecke nothwendig wird; und selbst hier würde der Usufructuar sich das über den Etat gewonnene Holz auf die nächsten Jahre einrechnen, oder wenn früher der Nießbrauch beendigt ist, zu verhältnißmäßigen Theilen dem Proprietar restituiren müssen. Einzelne Schläge über die etatsmäßige Schlagperiode hinaus ungeholzt zu lassen, kann ihm eben so wenig gestattet werden, wenn auch vielleicht weder die Schläge über die Zeit der Wüchsigkeit übergehalten würden, noch dadurch eine gänzliche Umänderung der Waldwirthschaft z. B. in der Art einträte, daß der Wald bloß zur Anzucht von Bauholz benutzt würde, während bisher die Holzzucht hauptsächlich auf Brennholz berechnet war; denn die auf solche Weise übergehaltenen und geschonten Schläge würden dann um so viel später wieder in Cultur gesetzt werden, und in Folge davon zu der Zeit, wo sie nach dem ursprünglichen Wirthsschaftsplane von neuem zum Abtrieb kommen sollten, entweder noch gar kein schlagbares Holz enthalten, oder doch nicht so reichen Holzertrag geben, als der Eigenthümer zu dieser Zeit erwarten konnte, und ohne jene Abweichung vom Etat gewonnen hätte. Noch weniger darf der Nießbraucher den Wirthsschaftsplan selbst abändern. Wenn dieser auch vielleicht auf falschen Grundsätzen basirt wäre, und in forstwirthschaftlicher Hinsicht nicht gebilligt werden könnte, indem der Wald hiernach nicht so hohen jährlichen Ertrag gewährt, als ohne Schaden für nachhaltige Nutzung möglich wäre, würde eine solche Umgestaltung gleichwohl unzulässig seyn; denn obwohl der Usufructuar zu Verbesserungen der Sache an und für sich wohl berechtigt ist, so dürfen doch niemals unter diesem Vorwande wesentliche Veränderungen mit der Sache selbst vorgenommen werden. Vor allem aber würde der Proprietar zum Widerspruch berechtigt seyn, wenn etwa, wie es bey einem solchen Uebergange zu einer bessern Wirthschaft nöthig seyn könnte, einzelne

Waldstrecken die noch gar nicht zum Abtriebe stehen, abgeholzt werden sollten, um für die neuen Culturen Raum zu gewinnen; Nutzungen, die möglicher Weise dem Eigenthümer nach Beendigung des Nießbrauchs zugefallen wären, würden ihm ja hierdurch entzogen und durch unverhältnißmäßige Verminderung des im Walde befindlichen Holzquantums wird wenigstens für die nächste Zeit der Capitalswerth der Waldung bedeutend verringert. Daher z. B. wenn nach dem bisherigen Etat einzelne Schläge ein Alter erreicht hätten oder bis zu einer Zeit geschont werden sollten, wo die Wüchsigkeit abnimmt, und deshalb der jährliche Holzzuwachs mit den Zinsen des Holzwerthes, welche durch Schonung der Schläge jährlich verloren gehen, nicht mehr in Verhältniß steht, so würde es zwar in forstwirthschaftlicher Beziehung sich rechtfertigen lassen, wenn der Nießbraucher diese Schläge vor allen andern zum Abtriebe brächte; eine Deterioration, welcher der Proprietar widersprechen könnte, wäre aber um so mehr vorhanden, als der Nießbraucher hier sogleich einen unverhältnißmäßigen Gewinn ziehen würde, der für den Eigenthümer aus der bessern Einrichtung entstehende Vortheil dagegen der Natur der Sache nach erst nach einer langen Reihe von Jahren eintreten könnte. Sofern also der Nießbraucher irgend wie durch eine Abweichung von der bisherigen Wirthschaftsweise, direct oder indirect, am Quantum oder hinsichtlich der Zeit der jährlichen Holznutzung, am Bestande oder am Werthe des Waldes, einen Verlust für den Eigenthümer veranlaßt, ist er demselben dafür verantwortlich; der einmal bestehende Wirthschafts-Etat so fern er diesen Namen verdient und nicht auf wahrer Raubwirthschaft beruht, ist für ihn schlechthin normativ, und in diesem Sinne ist es ohne Zweifel zu nehmen, wenn Trebatius in der L. 9 §. 7. in fine Dig. h. t. sagt, es habe der Nießbraucher einer silva caedua zwar das Recht des Holzschlags, aber nur sicut paterfamilias caedebat.

Fehlte es bey der bisherigen Waldnutzung an einem bestimmten Plane und hatte der Eigenthümer früher ganz will-

führlich und je nach den obwaltenden Umständen den Holzhieb geführt, so kann der Nießbraucher dieselbe Freiheit gleichwohl nicht ansprechen, sondern er ist auf eine solche Nutzung beschränkt, welche sich forstwirthschaftlich rechtfertigen läßt, ohne dem Proprietar wirklichen Verlust zuzufügen und ohne eine Deterioration des Waldes herbeizuführen. Zum Maaßstabe für das Holzquantum, welches er in jedem Jahre aus dem Walde entnehmen darf, kann hier nur der jährliche Holzzuwachs dienen. Denn der Wald ist gleichsam als ein eisernes Capital zu betrachten, dessen Zinsen in der jährlichen Holzproduction liegen; soll anders der Bestand des Waldes unverändert bleiben, und die Gesammtmasse des darin befindlichen Holzes nicht vermindert werden, so darf in jedem Jahr nicht mehr Holz aus dem Walde genommen werden, als nach Beschaffenheit des Bestandes, des Bodens u. s. w. jährlich nachwächst [46]). Nur aus besondern Gründen z. B. wegen Raupenfraßes, Windbruchs u. s. w. würde eine stärkere Holznutzung gerechtfertigt, aber auch hier dem Nießbraucher zugemuthet werden können, daß er das vorweg entnommene Holz in den folgenden Jahren bey der Holzung erspare. Zugleich kommt es indessen darauf an, den Holzertrag des Waldes nachhaltig zu sichern und für die Zukunft auf derselben Höhe zu erhalten. Nicht bloß, daß der Nießbraucher hier nicht minder zu regelmäßigen Holzculturen verpflichtet ist, steht es daher keineswegs schlechthin in seinem Belieben, aus welchen Theilen des Waldes er das ihm gebührende Holzquantum nehmen, und welche Bäume er zu diesem Zwecke fällen will; vielmehr würde er z. B. unbedenklich angehalten werden können, diejenigen Waldflecke zuerst abtreiben zu lassen, wo die Bäume wegen zu hohen Alters oder wegen Beschaffenheit des Bodens bereits unwüchsig zu werden drohen, und ein Rückgängigwerden der Holzproduction zu befürchten steht.

---

46) Pfeil, vollst. Anleitung zur Behandlung u. s. w. der Forsten. Züllichau. 1820. Th. S. 142. ff.

Die Entscheidung hierüber, so wie die Bestimmung des Betrages der jährlichen Holzproduction kann freilich nur von Sachverständigen und unter genauer Berücksichtigung der Localität erfolgen; die Richtigkeit der hier aufgestellten Principien selbst möchte nicht in Zweifel zu ziehen seyn.

In diesem Umfange müssen wir nun, wenn wir bey den allgemeinen Rechtsgrundsätzen stehen bleiben, auch in dem Falle dem Nießbraucher das Recht des Holzschlags zusprechen, wo der Wald nicht in Folge besonderer Bestellung, sondern bloß als Zubehör eines Grundstücks seinem Nutzungsrechte unterliegt. Dieser Umstand kann an und für sich keine weiteren Folgen haben, als daß der Usufructuar aus dem jährlichen Ertrage der Waldung zunächst den Holzbedarf des Gutes bestreite, und weder, um desto mehr Holz in seinen privativen Vortheil verwenden zu können, die auf dem Gute befindlichen Gebäude verfallen lasse, oder andere Holz consumirende Anlagen, welche zur Instandhaltung des Gutes dienen, verabsäume, noch auch, so viel zu dessen Bestellung oder Erhaltung an Holz erforderlich ist, über das jährliche etatsmäßige Holzquantum im Walde schlagen lasse. Eben so muß der Nießbraucher, so weit sein Recht zum Holzschlage reicht, nach allgemeinen Gründen auch zum Holzverkaufe für berechtigt gelten. Denn gleich andern Früchten, welche er ohne Beeinträchtigung des Eigenthümers bezogen hat, geht auch das geschlagene Holz in sein freies Eigenthum über, und wie er es benutzen will, bleibt seinem Ermessen anheimgestellt; er würde auch, falls er dasjenige Holz, dessen er weder für seine Person noch sonst bedarf, nicht verkaufen könnte, indirect der Vortheile verlustig gehen, die er kraft seines Nießbrauchsrechts zu beziehen in jeder Hinsicht befugt ist; obenein werden in der L. 22. Dig. de usu et habit. [47]) beide Rechte, das Holzschlags- und Holzverkaufsrecht, als wesentlich verbunden und dem Nießbraucher nothwendig zuständig erwähnt. Billigerweise

---

47) S. Note 38.

kann auch hier wieder nichts weiter dem Usufructuar zugemuthet werden, als daß er nur, was ihm von dem jährlich schlagbaren Holze bey ordnungsmäßiger Bewirthschaftung und Instandhaltung des Gutes übrig bleibt, zum Verkaufe stelle. Jede weitere Beschränkung des Holzverkaufs, oder gar des Holzschlags könnte nicht anders als auf Grund ausdrücklicher und unzweifelhafter Vorschrift der Gesetze behauptet werden; in der L. 9. §. 7. Dig. de usufructu, auf welche man sich zu berufen pflegt, um die im Eingange dieser Abhandlung erwähnte Ansicht zu erweisen, ist eine solche Vorschrift unzweifelhaft nicht enthalten.

Vergleicht man die unmittelbar voranstehenden Entscheidungen Ulpian's, aus dessen Werke ad Sabinum Lib. XVII. jene L. 9. entnommen ist, so will er offenbar nichts, als die im Eingange ausgesprochene Regel, daß dem Nießbraucher eines Grundstücks alle Früchte und Einkünfte desselben (quidquid in fundo nascitur, quidquid inde percipi potest) gebühren, so fern er es nur wirthschaftlich und als guter Hausvater benutzt (sic tamen ut boni viri arbitratu fruatur), an einzelnen mehr oder minder zweifelhaften Fällen erörtern, und den Umfang, in welchem der Nießbraucher die Nutzung habe, nach diesem allgemeinen Grundsatze näher bestimmen. Die Entscheidungen Ulpian's rechtfertigen sich auch sämmtlich, so fern man nur die besondern Umstände dieser Fälle beachtet, aus den leitenden Principien, welche überhaupt für die Rechte des Usufructuars anerkannt sind; kein einziger dieser §§. enthält irgend eine Bestimmung, die als Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen gelten könnte. Um so auffallender wäre es, wenn in dem Schlußparagraphen eine Ansicht ausgesprochen wäre, welche aus diesen Regeln nicht bloß nicht herfließt, sondern gerradezu damit im Widerspruche steht, ohne daß sie doch irgend wie aus den eigenthümlichen factischen Verhältnissen des in Rede stehenden Falles gerechtfertigt werden könnte, und der Jurist gleichwohl auch nicht entfernt

darauf hinzudeuten für nöthig erachtet hätte, daß hier eine ganz singuläre Ausnahme von dem sonst unbeschränkten Nutzungsrechte des Nießbrauchers statt finde. Noch größeres Bedenken gegen die Erklärung, welche man bisher unserer Stelle gegeben hat, muß der Umstand erregen, daß jener Beschränkung des Holzschlagsrechts sonst nirgends Erwähnung geschieht; die meisten Gesetze, in denen überhaupt von der Waldbenutzung die Rede ist, beziehen sich gerade auf den Fall, daß zu dem Grundstücke, an welchem Jemand Nießbrauchs-, Dotal- oder sonstige Nutzungsrechte hat, auch Waldungen gehören, und erkennen ganz unbedingt und ohne irgend eine Modification, das Recht zur Holznutzung an, während es doch, wenn jener Unterschied begründet wäre, nur in höchst beschränkter Weise in Anspruch genommen werden könnte. In der That aber unterliegt es, wenn man die Worte des §. 7. genauer beachtet, keinem Zweifel, daß diese Stelle von einem ganz andern Falle spricht, als man gewöhnlich annimmt; und so verstanden rechtfertigt sich die Entscheidung Ulpian's nicht bloß vollständig aus der allgemeinen Natur des Usufructus, es dient dann sogar diese Stelle zur Bestätigung der oben ausgesprochenen Ansichten.

Gleich die Anfangsworte der Stelle, welche folgendermaßen lautet:

Instrumenti autem fructum habere debet (usufructuarius), vendendi tamen ius non habet. Nam et si fundi usufructus fuerit legatus, et sit ager, unde palo in fundum, cuius usufructus legatus est, solebat paterfamilias uti, vel salice, vel arundine, puto fructuarium hactenus uti posse, ne ex eo vendat; nisi forte salicti eius, vel silvae palaris, vel arundineti usufructus sit legatus; tunc enim et vendere potest. Nam et Trebatius scribit, silvam caeduam et arundinetum posse fructuarium caedere, sicut paterfamilias caedebat, et vendere, licet paterfamilias non solebat vendere, sed ipse uti; ad modum enim referendum est, non ad qualitatem utendi.

bezeichnen deutlich die Frage, deren Lösung der Jurist beabsichtigt, ob nemlich und in wie weit der Nießbraucher eines Landgutes auch zur Benutzung des Wirthschafts-Inventars, welches bisher bey dessen Bebauung gebraucht worden ist, berechtigt sey? Unbedenklich ist diese Frage nicht; denn als integrirender Theil des Gutes kann das Wirthschaftsgeräthe nicht gelten, nicht einmal als eigentliche Pertinenz; bekanntlich hat auch der Legatar, welchem ein Landgut sine instrumento vermacht ist, auf das Inventar keinen Anspruch, sondern darf höchstens solche Geräthschaften fordern, welche durch Einmauern oder auf ähnliche Weise in eine feste und dauernde Verbindung entweder mit dem Grundstücke selbst oder mit den dazu gehörigen Gebäuden gebracht sind und dadurch die Eigenschaft einer Pertinenz erhalten haben [48]. Gleichwohl glaubt Ulpian den Nießbraucher zur Benutzung des gesammten Inventars befugt, und wohl mit Recht. In so fern gehört wenigstens das instrumentum, worunter bekanntlich alle zur Gewinnung, Einsammlung und Aufbewahrung der Früchte erforderlichen Geräthschaften verstanden werden [49] zum Gute, als diese Sachen zu dessen Bewirthschaftung bestimmt sind und ohnedies die Bestellung nicht möglich ist; und wenn sogar schon bey der Pachtung, falls nicht das Gegentheil verabredet ist, das vorhandene Wirthschafts-Inventar als stillschweigend mit verpachtet gelten soll [50], so scheint dies beim Nießbraucher noch viel natürlicher. Denn abgesehen von den Fällen eines gesetzlichen Usufructus liegt dessen Bestellung in der Regel eine Liberalität zu Grunde, die gar nicht oder nur theilweise erreicht würde, wenn man dem Nießbraucher nicht die Sache

---

48. cf. L. 2. §. 1. u. L. 21. Dig. de instr. et instrum. leg. (XXXIII. 7).

49) cf. L. 8. u. 12. pr. Dig. eod. — Selbst das Vieh, welches auf dem Gute gehalten wird, um die Triften zu nutzen, wird in L. 9. eod. zum instrumentum fundi gezählt.

50) L. 19. §. 2. Dig. locati (XIX. 2).

so gewährte, daß er sie sofort vollständig nutzen kann; zugleich tritt der Usufructuar gänzlich in die bisherige Nutzung des Eigenthümers ein, und wie er schlechthin an die Art der Bewirthschaftung gebunden ist, welche während dessen Besitzzeit statt fand, so scheint es billig, ihm auch den Gebrauch aller Sachen zu gestatten, welche zum Zwecke jener Bewirthschaftung für das Gut angeschafft waren, und ohne welche es leicht unmöglich werden könnte die Wirthschaft in der bisherigen Weise fortzuführen. Mit eben so gutem Grunde spricht aber auch Ulpian das Recht, einzelnes von diesem Wirthsschafts-Inventar zu verkaufen, dem Usufructuar unbedingt ab, und beschränkt ihn durchaus auf dessen Benutzung, natürlich unter der Bedingung, die Geräthschaften in gehörigem Stande zu erhalten und die einzelnen durch die Nutzung unbrauchbaren Stücke zu ergänzen. Gegenstand des Handels pflegt ein solches Wirthschafts-Inventar niemals zu seyn, sondern ist allein für die Bebauung des Gutes bestimmt, und auf einen Gewinn, welchen weder der Eigenthümer bisher aus dem Gute gezogen hat, noch überhaupt der Regel nach ein tüchtiger Hauswirth zu beziehen sucht, hat der Nießbraucher keinen Anspruch. Anders bey den Baumschulen, von welchen Ulpian im §. 6. [51]) handelt. Auch diese sind zwar eigentlich nur zu Anpflanzungen auf dem Gute, und dessen gehöriger Instandhaltung bestimmt, mit Recht bezeichnet sie daher Ulpian als quasi instrumentum agri. Allein zu gleicher Zeit sind doch auch solche Baumschulen wirkliche Producte des Grund und Bodens, und falls keine Anpflanzungen auf dem Gute nöthig sind, ist nichts natürlicher, als daß der Nießbraucher, da er alle

---

51) Seminarii etiam fructus puto ad fructuarium pertinere, ita tamen ut etiam vendere ei et seminare liceat. Debet tamen conserendi agri causa seminarium paratum semper renovare, quasi instrumentum agri, ut finito usufructu domino restituatur.

Früchte, wenn nur in wirthschaftlicher Weise, zu ziehen berechtigt ist, auf anderm Wege den Vortheil von diesen Anlagen zu ziehen suche, den jeder tüchtige Hausvater unter solchen Umständen sich davon sichern würde. Es bringt hier sogar die Verpflichtung des Nießbranchers, dafür zu sorgen, daß diese Baumschulen sich in gehörigem Stande befinden, und jederzeit zur Anpflanzung passende Stämme enthalten, die Nothwendigkeit mit sich, dem Nießbraucher eine selbstständige Nutzung derselben zu gestatten. Denn wenn etwa in einer Reihe von Jahren auf dem Gute keine Baumpflanzungen zu erfolgen brauchten, würden leicht die einzelnen Stämme ein zur Umpflanzung nicht mehr geeignetes Alter erreichen oder wegen zu großer Ausbreitung dem Wachsthum der übrigen schaden, und der Nießbraucher, obwohl verpflichtet diese Stämme aus den Kampen herauszunehmen, würde sie gleichwohl, wenn jede andre Verwendung unerlaubt wäre, gänzlich ungenutzt liegen lassen müssen; es könnte sogar eine gänzliche Erneuerung der Baumschule nothwendig werden, ohne daß der Usufructuar weder direct noch indirect irgend einen Vortheil von dieser ihm obliegenden Baumzucht gehabt hätte. Mit eben so gutem Grunde giebt daher der Jurist in diesem Falle dem Nießbraucher das Verkaufsrecht, als er es ihm in Betreff des wirklichen Wirthschafts-Inventars unbedingt abspricht.

Die Entscheidung der Frage, welche sich Ulpian gestellt hatte, erscheint so in jeder Hinsicht sachgemäß; sie ist aber zugleich, worauf besonders aufmerksam gemacht werden muß, nichts weniger als singulär, sondern beruht einzig und allein auf dem allgemeinen Grundsatze, daß der Nießbraucher jeden Vortheil zu ziehen berechtigt ist, welcher nach Beschaffenheit der Sache zur Zeit der Bestellung und nach der bisherigen Art der Benutzung bey verständiger und vorsorglicher Bewirthschaftung gezogen werden kann, ohne zu einer Verschlechterung der Sache selbst zu führen. In der That hat aber auch dieser Eingang unserer Stelle niemals Bedenken

erregt; und es wäre kaum nöthig gewesen, nähere Rücksicht darauf zu nehmen, wenn nicht die folgenden Worte, die uns hier allein interessiren, in unmittelbarer Verbindung damit ständen, und so der Eingang wesentlich dazu diente, die factischen Verhältnisse des Falles, welchen Ulpian näher erörtert, richtig aufzufassen.

Gewöhnlich versteht man die Stelle so, daß auf dem Gute selbst, dessen Nießbrauch legirt war, einzelne Waldflecke, Weidenwerder und Rohrgebüsche sich befanden, welche der Eigenthümer bisher nur zu Wirthschaftszwecken, namentlich dazu benutzt hatte, die zum Weinbau nöthigen Pfähle, Weiden u. s. w. zu erhalten, daß also der ager unde palo solebat paterfamilias vel salice vel arundine ein Theil des Gutes selbst war; und glaubt aus der Entscheidung Ulpian's die Regel abstrahiren zu können, welche gleich im Eingange dieser Abhandlung als ziemlich allgemein recipirt erwähnt ist. Indeß selbst wenn man zugeben müßte, daß Ulpian einen solchen Fall vor Augen gehabt habe, würden jener Regel erhebliche Zweifel entgegenstehen. Der Jurist spricht hier, außer von Weidenwerdern und Röhrichten, nur von der silva palaris d. h. von solchem Gehölze, welches allein zur Anzucht von Baum- und Weinpfählen dienen soll, bey dessen Cultur also ein einzelner bestimmter Wirthschaftszweck ausschließlich obwaltet. Ein sicherer Schluß auf alle silvae caeduae ohne Unterschied, aus denen zwar das zur Wirthschaft nöthige Nutzholz auch genommen werden kann, die aber doch nur zur Holzzucht überhaupt bestimmt sind, wäre daher keineswegs möglich, und um so weniger, als jedenfalls in dieser Stelle, wenn jene Erklärung richtig wäre, eine singuläre Abweichung von der allgemeinen Regel läge. Vielmehr würde höchstens so viel daraus gefolgert werden können, daß wenn ein Wald zwar zum Gute gehört, aber bisher von dem Eigenthümer in speciell bestimmter Weise und allein zu einzelnen Wirthschaftszwecken benutzt worden ist, der Nießbraucher sich durchaus keine andre Nutzung desselben, und auch jene

nur zum Besten des Guts, erlauben dürfe; für alle übrigen Waldungen, gleichviel ob sie in Folge besondrer Bestellung, oder nur weil sie auf dem zum Nießbrauch verliehenen Gute sich befinden, dem Nutzungsrecht des Usufructuars unterliegen, würde diesem immer noch volle Freiheit gebühren, sofern er nur nicht durch seine Benutzung den Wald deteriorirt. Auf der andern Seite aber müßte man, wenn jene Entscheidung für alle silvae caeduae als Norm gelten soll, sogar noch weiter gehen, und behaupten, daß beim Mangel einer besondern Verleihung des Nießbrauchs der Wald überall nicht anders, als zum Besten des Guts benutzt werden dürfe, so daß der Nießbraucher nicht einmal, was er für seine Person an Holz bedarf, aus dem Walde zu nehmen berechtigt wäre; denn von diesem persönlichen Bedarfe ist nirgends die Rede. Unbedenklich muß indeß unsere Stelle von einem ganz andern Falle, als man gewöhnlich annimmt, verstanden werden. Mit den Worten nam et knüpft Ulpian diesen Fall an die Anfangsworte unseres §. an; die allgemeine Regel, welche er kurz vorher aufgestellt hat, will er offenbar daran deutlich machen, und in einem einzelnen Beispiele zugleich einen Beleg für die Richtigkeit seiner Ansicht geben; es muß daher unser Fall analog, und zwischen den Gegenständen, von deren Nutzung hier die Rede ist, und dem instrumentum fundi eine entschiedene Aehnlichkeit vorhanden seyn. Nach jener Erklärung wäre aber hier von Sachen die Rede, welche nicht als wirkliche Pertinenzstücke gelten könnten, sondern integrirende Theile des zu Nießbrauch bestellten Gutes wären, welche eine selbstständige Existenz gleich den zum instrumentum fundi gehörigen Sachen, gar nicht haben; die einzige Aehnlichkeit zwischen jenen Rohrbüschen, Werdern u. s. w. und dem Wirthschafts-Inventar wäre die, daß auch sie zur Gutswirthschaft benutzt werden, und dies allein kann nicht entscheiden, da dasselbe auch von den Aeckern, Wiesen, Weideängern u. s. w. gilt und so gewissermaßen das Gut selbst zum instrumentum fundi würde. Nur

mit den Baumschulen wären diese silvae palares u. s. w. vergleichbar, indem auch bei deren Zucht bestimmte Wirthschaftszwecke allein vorliegen. Diese Worte nam et können jedoch unmöglich auf den §. 6. bezogen werden, und obenein würde sich Ulpian dann selbst widersprechen, indem er hinsichtlich der Baumschulen dem Nießbraucher das Verkaufungsrecht eben so bestimmt einräumt, als er es ihm hier abspricht, ohne daß für diese Verschiedenheit der Entscheidung irgend ein Grund vorhanden ist. Denn auch die silva palaris fordert Erneuerung derjenigen Stämme, welche eine für Baumpfähle nicht mehr passende Größe erreicht haben, selbst wenn der Gutsbedarf vollkommen gedeckt ist; nicht minder ist bey Röhrichten und Weidenwerdern, ganz abgesehen vom Gutsbedarfe, nur um sie in Wachsthume und brauchbarem Zustande zu erhalten, von Zeit zu Zeit eine Nutzung nöthig; die Unbilligkeit, welche für den Nießbraucher darin läge, wenn er, ohne irgend einen Vortheil davon zu ziehen, die Baumschulen ganz oder theilweise umhauen und erneuern müßte, träfe ihn also hier in ähnlicher Weise, und würde auch hier ein Verkaufsrecht hinlänglich motiviren. Eben so bedeutende Schwierigkeiten machen bey jener Erklärung die Worte: nisi forte salicti eius vel silvae palaris vel arundineti ususfructus sit legatus. Im hohem Grade seltsam wäre es, wenn der Eigenthümer, nachdem er an dem ganzen Grundstücke einen Nießbrauch bestellt hat, noch an dessen einzelnen Theilen derselben Person durch besondre Erklärung Nießbrauchsrechte ertheilte; und weshalb diese specielle Verleihung ausgedehntere Befugnisse geben solle, ist gar nicht abzusehen. Ausdrücklich setzt aber auch Ulpian den ager, von dessen Benutzung hier die Rede ist, dem fundus cujus ususfructus legatus est entgegen, noch bestimmter geschieht dies in den Basiliken [52]); und die Worte in fundum wären

52) Lib. XVI. Tit. 1. L. 9. §. 6. ΚέΧρηται τῷ ἐξοπλισμῷ, οὐ μὴν δὲ πιπράσκει. Ἐὰν ἀγροῦ ληγατεύθη Χρῆσις καρπῶν, καὶ ἔστι τοπος, ἐξ οὗ ὁ δεσπότης εἴωθεν κάλαμον ἢ ἴτιαν λαμβάνειν εἰς

in der That durchaus müßig, wenn darunter das Gut selbst verstanden wäre, zu welchem jene Holzungen gehören, eher würde man die Worte in vineam, in hortum oder dergleichen erwarten können.

Ohne Zweifel ist daher unter jenem ager ein anderes als das zum Nießbrauch bestellte Grundstück zu verstehen, welches zwar auch dem Proprietar gehörte, aber nicht mit jenem verbunden war, sondern nur bey dessen Bewirthschaftung bisher in der Art mit benutzt worden ist, daß der Eigenthümer die nöthigen Baumpfähle, die Weiden, das Rohr und Schilf daraus entnahm. Dies scheint bey den Römern nicht selten gewesen zu seyn. In mehreren Stellen [53]) wird erwähnt, daß bald die Sclaven und das Vieh, bald das sonstige Inventar, bald auch wohl Aecker und Wiesen des einen Gutes bey der Bewirthschaftung eines andern von dem Eigenthümer mit benutzt wurden; nach andern Stellen [54]) wurden häufig

---

Χρῆσιν τοῦ ἀγροῦ, οὗτινος ἡ Χρῆσις τῶν καρπῶν, ἐληγατεύθη, κεΧρηται ὁ τὴν Χρῆσιν ἔΧων τῶν καρπῶν, οὐ μὴν καὶ πιπράσκει, εἰ μὴ τῆς ὕλης αὐτῆς ἡ Χρῆσις ἐληγατεύθη: τότε γαρ πιπράσκει, κἂν ὁ δεσπότης ἐκεΧρητο μονου, οὐ μὴν καὶ ἐπιπράσκεν.

53) Vgl. z, B. L. 4. L. 10. §. 7. L. 12. §. 14. L. 20. §. 7. Dig. de instr. et instrum. leg.

54) L. 59. §. 2. Dig. de usufr.: Caesae arundinis vel pali compendium, si in eo quoque fundo vectigal esse consuevit, ad fructuarium pertinet. Die Gl. „consuevit" ist zweifelhaft, ob hier von einer Prästation die Rede sey, welche von dem Gute geleistet werden muß, oder diesem aus einem andern Grundstücke gebührt; die Worte ad fructuarium pertinet und der Zusammenhang mit §. 1., welcher dem Usufructuar auf den Zins früher schon verpachteter Aecker ein Recht zuspricht, machen es unbedenklich, daß der Jurist den letzten Fall vor Augen hatte. — L. 12. Dig. de ann. leg. (XXXIII. 1.): Cajus Sejus praedia diversis pagis Maeviae et Sejae legavit et ita cavit: „Praestari autem volo ex praediis Pontianis praediis Lucianis annua arundinis millia trecenta, et salicis mundae annua librarum singula millia." Quaero, an id legatum, defuncta legataria, extinctum sit? Respondit Paulus, servitutem jure constitutam non videri, neque in personam neque in rem, sed fideicommissi petitionem competisse ei,

bey Vermächtnissen einzelner Landgüter das besondere bald dingliche bald persönliche Recht zugestanden, daß zu ihrer Bebauung ein gewisses Quantum von Rohr, Weiden, Pfählen und dergl. aus einem benachbarten Gute geliefert wurde; die L. 27. §. ult. Dig. de instrum. vel. instr. leg XXXIII. 7.) [55]) erörtert sogar einen ganz ähnlichen Fall, als nach der obigen Erklärung unsere Stelle enthalten würde, ob nämlich der Legatar, wenn ihm ein fundus cum suis silvis et salictis vermacht ist, auch diejenigen Holzungen und Weidenpflanzungen verlangen könne, welche der Testator auf benachbarten Gütern erworben und bisher bey der Bewirthschaftung jenes fundus benutzt hatte, ohne welche auch dessen Bebauung gar nicht möglich oder doch schwierig wäre? So verstanden wird der Fall, welchen Ulpian hier entscheiden will, ganz richtig durch Nam et den voranstehenden Bemerkungen angeknüpft. Dergleichen Waldflecke u. s. w. können zwar nicht zum eigentlichen Guts-Inventar gerechnet werden, welches immer nur aus res mobiles und sese moventes besteht, und ausdrücklich erklärt sogar L. 12. §. 11. Dig. eod., daß nur das Holz, welches zu solchen Wirthschaftszwecken bereits geschlagen ist, dem instrumentum zuzuzählen sey; vergleichbar sind indeß dergleichen Waldungen offenbar dem instrumentum

---

cui praedia Luciana legata sunt, et ideo cum annua legata fuerint, mortua legataria, finitum legatum videri. Testam. M. Megonii ap. Gruterum Corp. Inscript. p. 215). No. 2.: „Hoc amplius ab heredibus meis volo praestari reipublicae Petelinorum et a republica Petelinorum corpori Augustalium ex praediis ceteris meis palum dicare omnibus annis sufficiens pedaturae vineae, quam Augustalibus legavi (s. Noodt de usufr. T. I. p. 409).

55) Fundum legavit in haec verba: „Sempronio fratri meo hoc amplius fundos meos, ita ut instructi sunt, Cassianum et Numerianum cum suis silvis et salictis.“ Quaesitum est, cum silvae, et salicta non in fundis supra scriptis sint, sed in adjectis agellis, quos simul testator comparavit, nec sine his fundi coli possint, an legato cederent? Respondi, id tantum cedere legato, quod verbis comprehendissent.

fundi, da sie ja auch zur Gutswirthschaft benutzt werden und dazu bestimmt sind, und wenn selbst ihre Benutzung dem Nießbraucher zusteht, so liegt darin allerdings, was der Jurist durch jene Worte eben andeuten will, ein um so größerer Beweis für sein Nutzungsrecht am wirklichen Guts-Inventar [56]). Auch hat die Beschränkung, welche Ulpian in den Worten nisi forte etc. hinzufügt, dann gar nichts Auffallendes; daß der Eigenthümer nur an einzelnen Theilen eines Grundstücks einen Nießbrauch bestelle, ist nicht bloß im allgemeinen zulässig, es ist auch recht wohl denkbar, daß er gerade in solchen Fällen, um die vollständige und unbeschränkte Benutzung jener Holzungen u. s. w. zu sichern, noch speciell die Nießbrauchsrechte zusichert.

Nach dieser Erklärung, welche ich bey Accursius [57]), Baldus [58]) und Paulus de Castro [59]) bereits angedeutet,

---

56) L. 12. §. 11. Dig. eod.: Ea vero quae solo continentur instrumenti fundi non esse, Cassius scribit, veluti arundineta et salicta, antequam caesa sint, quia fundus fundi instrumentum esse non possit. Sed si caesa sint, puto contineri, quia quaerendo fructui deserviunt. Idem et in palis erit dicendum.

57) Gl. „ager" h. l.: Alius sibi proximus. Gl. „vendat" eod. Utetur quidem quasi instrumento ...., ... sed aliud, quando ipsius fundi talis esset ususfructus relictus, ut subjicit. Et sic nota argumentum, quod multa conceduntur principaliter et directo, quae non conceduntur per consequentiam vel obliquum.

58) Baldus, ad Dig. Vet. L. 9. cit.: „In textu nam et si fundi." Nota fructuarium uti palo *ex alio fundo* non fructuario propter destinationem et usum domini. — In textu: „hactenus uti posse." Sed an iste est ususfructus, an simplex usus facti? Dic quod simplex usus. etc. — In v. „nisi forte," ubi aperte declarat, quod, quando per consequentiam, non habet usumfructum juris sed usum facti; et in hoc differt ille usus a praecedenti.

59) Paul. Castrensis nov. prael. Avenione hab. in Dig. Vet. (Lugd. ap. Sennet. 1550). Tit. de usufr. L. 9.: „Item

sonst aber nur bey Donellus [60]) Voetius [61]) und Thibaut [62]) gefunden habe, ist daher die Frage, welche Ulpian lösen will,

---

qui concedit usumfructum in una re, videtur concedere, ut *de alia re sua* usufructuarius percipiat, sicut ipse concedens percipere solebat, et non ultra. Cum vero ususfructus principaliter ad aliquem pertinet, et non in consequentiam alterius rei, potest uti plenissime, etiam fructus locando vel vendendo, licet proprietarius non ita consueverit uti, quia non tenetur sequi ipsius consuetudinem, sed uti potest plenius quam ipse, dummodo utatur arbitrio boni viri.

60) Hugo Donellus de jure civili Lib. 10. c. 7.: „ . . . Et quae extra fundum sunt, cujus ususfructus legatus est, usu quodammodo et destinatione patrisfamilias interdum ad fundi fructuarium pertinent . . . . Cuiusmodi est, si sit ager, unde palo in fundum, cujus ususfructus legatus est, solebat paterfamilias uti . . . . Non est quidem is ager fundi fructuarii pars, vel in fundo fructuario habetur aut haberi potest; constat tamen eum habere aliquid, quod voluntate domini ad fundum fructuarium pertinet, id scil. quod inde ad fundum fructuarium sumere solebat dominus, Ideo placet, et fructuarium ita uti posse, sed hactenus ne ex eo vendat. . . . . Recte . . . . Non enim ista pertinent ad fundum fructuarium, si aliter quam fundi causa his fructuarius utitur; non utitur autem in fundum, qui vendit.

61) Voetius, comm. ad Pand. Lib. 7. Tit. 1. §. 22.: „Quin et usufructu agri legato, in cujus parte arundinetum aut salicetum vel silva palaris vel caedua est, recte fructuarius arundines, salices, palos et ligna viri boni arbitratu non caedere modo sed et vendere tamquam fructum potest . . . . Aliter quam obtineret, si non in eo agro, cuius ususfructus constitutus est, haec crescerent, sed in vicino, unde tamen in fundum fructuarium paterfamilias palo vel salice vel arundine uti solebat; tunc enim usufructuario permissum censetur hactenus in agri fructuarii commodum ea caedere, et caesis uti, ne tamen vendat. L. 9. §. ult. Dig. h. t. . . .

62) Thibaut, System des Pandecten-Rechts. 8. Ausg. Bd. 2. §. 758.

lediglich die, ob der Nießbraucher eines Landguts auch die Waldflecke, Weidichte u. s. w. benutzen dürfe, welche zwar nicht zu diesem Gute gehören, bey dessen Bebauung aber bisher von dem Eigenthümer benutzt worden sind? Die Entscheidung derselben erscheint völlig sachgemäß und hat durchaus nichts auffallendes. Der Nießbraucher tritt gleichsam in die Nutzungen des Eigenthümers ein, und an dessen Art der Benutzung gebunden, muß er diese fortzuführen in den Stand gesetzt seyn. Gleich dem eigentlichen Inventar soll er daher auch dergleichen Holzungen benutzen dürfen, während der Legatar, welcher allein auf dasjenige Ansprüche hat, was ihm durch ausdrückliche Disposition zugewiesen wird, wenn ihm das Gut sine instrumento legirt war, nicht einmal das eigentliche Gutsinventar, wenn cum instrumento, nur dieses verlangen kann, nicht aber auch dergleichen Landflecke, weil er überhaupt nicht an die bisherige Wirthschaftsart gebunden, also auch ohne diese Quasipertinenzen das Gut vollständig zu nutzen im Stande ist. Natürlich aber darf der Nießbraucher nur in der Weise, wie bisher der Eigenthümer, also nur zum Besten des Guts, nicht zu seinem persönlichen Vortheil dergleichen Holzungen nutzen; denn allein so weit die Gutswirthschaft deren Benutzung erfordert, können sie gleichsam als Zubehör und Inventar gelten, und über den Gutsbedarf hinaus hat hier der Nießbraucher gar kein Recht mehr. Während er, was nur irgend von den Producten jener Waldflecke, Weidenwerder u. s. w. zur Bestellung und Instandhaltung des Guts erfordert wird, daraus zu entnehmen berechtigt ist, wird ihm daher der Verkauf mit Recht untersagt. Anders wenn ihm an diesen Holzungen u. s. w. der Nießbrauch ausdrücklich verliehen sey; dann müsse ihm auch das Verkaufsrecht zugestanden werden. Doch betrachtet Ulpian dies nicht als besondere Begünstigung, sondern bezeichnet es nur als nothwendige Folge der Nießbrauchs-Bestellung; die allgemeine Regel, meint er, müsse dann eintreten, und schon Trebatius habe es anerkannt, daß der Nießbraucher einer

silva caedua nicht bloß, wie bisher der Eigenthümer, Holz zu schlagen, sondern auch zum Holzverkaufe, und sogar dann berechtigt sey, wenn bisher der Eigenthümer den ganzen Holzertrag selbst verbraucht habe; denn auf die Art der Verwendung könne es nicht ankommen, vielmehr allein darauf, daß die Nutzung des Waldes weder in unwirthschaftlicher Weise geschehe noch das rechte Maaß überschreite.

Von dem Unterschiede dagegen, ob ein Wald für sich allein zu Nießbrauch bestellt ist, oder nur auf dem in solcher Weise verliehenen Gut auch ein Wald sich vorfindet, ist in unserer Stelle gar nicht die Rede; und weit entfernt die Beschränkung zu rechtfertigen, welche letzteren Falles für den Nießbraucher begründet seyn soll, dienen die Schlußworte derselben sogar zu Bestätigung der oben aus allgemeinen Gründen entwickelten Ansicht, daß schon nach Römischem Recht der Nießbraucher einer Waldung, sobald sie silva caedua d. h. zur eigentlichen Holzzucht bestimmt ist, das Recht des Holzschlags hat, so weit es mit wirthschaftlicher Benutzung des Waldes vereinbar ist, auch weder die Erhaltung des bisherigen Bestandes noch die Fortdauer der früheren Bewirthschaftungsweise gefährdet, und daß mit dem Rechte des Holzschlags jederzeit auch das Recht des Holzverkaufs verbunden ist.
